

Merkblatt

„Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern durch mobile Anlagen“

Stand 9. Juni 2006

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Vorbemerkung

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat in ihrer 131. Sitzung vom 20./21. September 2006 das Merkblatt „Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern durch mobile Anlagen“ (Stand 09.06.2006) zustimmend zur Kenntnis genommen und die Anwendung empfohlen.

Nachfolgend wird der Text des Merkblattes wiedergegeben. Landesspezifische Regelungen sind in Fußnoten angemerkt.

Arbeitskreis „Entwässerung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten durch mobile Anlagen“
des ehemaligen Ständigen Ausschusses „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ der LAWA

Merkblatt „Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern durch mobile Anlagen“

- Stand 9. Juni 2006 -

1. Ziel

Die Entleerung von stationären Leichtflüssigkeitsabscheidern wird in der Regel von Saugfahrzeugen vorgenommen, die den Gesamthalt der Abscheideranlage aufnehmen und zur Entsorgung abtransportieren. Als Alternative hierzu kann die Entnahme und Behandlung der Ölabscheider- und Sandfanginhalte durch mobile Anlagen auf dem Betriebsgelände des Betreibers der stationären Abscheideranlage erfolgen. Nach der Behandlung in der mobilen Anlage wird die Wasserphase wieder in den stationären Abscheider eingeleitet. Durch den Einsatz dieser mobilen Geräte wird das Volumen der zu entsorgenden oder zu verwertenden Abfälle erheblich vermindert.

Durch die DIN EN 858-2 vom Oktober 2003 wurden die höchstens zulässigen Fristen für die Entleerung von Abscheideranlagen gegenüber der früheren Regelung in DIN 1999 Teil 2 verlängert. Die Entleerung ist jetzt bei Bedarf, längstens jedoch nach 5 Jahren durchzuführen. Im Vorgriff auf die in DIN EN 858 vorgesehenen Regelungen hatte die Mehrzahl der Länder bereits vorab Regelungen zur Verlängerung der höchstens zulässigen Entleerungsintervalle getroffen. Durch die Verlängerung der Reinigungsintervalle und die Verminderung des Leichtflüssigkeitsanfalls bei der Wartung und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen ist die Bedeutung der mobilen Anlagen zur Behandlung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten in den letzten Jahren zurückgegangen. Aus wirtschaftlichen Gründen werden solche mobilen Anlagen in der Regel nur noch bei größeren Abscheideranlagen (größere Kfz-Waschanlagen, große Tankstellen, Sicherheitsabscheider an Umschlaganlagen und befestigten Flächen wie Parkplätze oder Vorfelder von Flugplätzen) sowie bei der Entsorgung von Abscheideranlagen mit höherer Zulaufbelastung eingesetzt.

In diesem Merkblatt wird verdeutlicht, wie die Abtrennung der Wasserphase und deren Wiedereinleitung in die Abwasserbehandlungsanlage, aus der der Abscheiderinhalt entnommen wurde, aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu bewerten ist. Es gilt nicht für die Fälle, in denen der gesamte Abscheiderinhalt zur Entsorgung abtransportiert wird. Das Merkblatt richtet sich in erster Linie an die Anlagenplaner und Anlagenbetreiber.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist eine Erlaubnis der für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörde erforderlich (§§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Abwasserbelastung nach dem Stand der Technik vermindert wird. Die Anforderungen zur Verminderung der Abwasserbelastung nach dem Stand der Technik sind in der bundesrechtlichen Abwerverordnung (AbwV) nach § 7 a des WHG und deren branchenbezogenen Anhängen festgelegt.

Wenn im jeweils maßgeblichen Anhang zur AbwV Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind, haben die Länder sicherzustellen, dass die Anforderungen auch bei Einleitungen in kommunale Abwasseranlagen (sog. indirekte Einleitungen) eingehalten werden. Die Länder haben daher festgelegt, dass für solche indirekten Einleitungen ebenfalls eine Zulassung durch die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständige Behörde erforderlich ist. Eine solche Zulassungspflicht besteht z. B. für die Einleitung des bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Fahrzeugen anfallenden mineralöhlhaltigen Abwassers (s. Anhang 49 AbwV). Für indirekte Einleitungen ist neben der wasserbehördlichen Zulassung in der Regel eine Zulassung nach dem kommunalen Satzungsrecht erforderlich.

Die Wiedereinleitung der abgetrennten Wasserphase aus einer mobilen Anlage in die stationäre Abscheideranlage bedarf **keiner** gesonderten Zulassung durch die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständige Behörde oder nach dem kommunalen Satzungsrecht. Die in den Zulassungen der für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörde oder nach dem kommunalen Satzungsrecht festgelegten Anforderungen für die Einleitung aus den stationären Anlagen gelten auch bei einer Entsorgung des Abscheiderinhalts bei Verwendung einer mobilen Anlage.

Der Betreiber der stationären Leichtflüssigkeitsanlage ist für die Einhaltung der Anforderungen für den Betrieb und die Überwachung dieser Anlage sowie die Einhaltung festgelegter Grenzwerte auch dann verantwortlich, wenn bei der Entsorgung des Anlageninhalts eine mobile Anlage eingesetzt wird.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen für die mobile Anlage liegt bei deren Betreiber. Der Einsatz der mobilen Anlage bedarf im Lande Berlin einer Zustimmung der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde. In dieser Zustimmung werden u. a. Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung der mobilen Anlage festgelegt.¹

Die Notwendigkeit einer Behandlung von mineralöhlhaltigem Abwasser durch eine Abscheideranlage nach DIN EN 858 kann sich neben den Anforderungen aus den Anhängen der Abwasserverordnung (z. B. Anhang 49) auch aus den Anforderungen des kommunalen Satzungsrechts oder der Anlagenverordnung des jeweiligen Bundeslandes (z. B. für das auf den Abfüllflächen von Tankanlagen anfallende Niederschlagswasser) ergeben.

3. Anforderungen an die stationäre und die mobile Anlage

Die stationäre Abscheideranlage, deren Inhalt durch eine mobile Anlage behandelt oder entsorgt werden soll, muss den Anforderungen nach DIN EN 858 / DIN 1999 und der Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik entsprechen. Hinsichtlich der Entleerungsintervalle gelten die Anforderungen von DIN EN 858-2 und DIN 1999-100, soweit im Einzelfall nach Landesrecht oder kommunalem Satzungsrecht keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die Anlage darf nur von sachkundigem Personal betrieben werden.

Die mobile Anlage muss in der Lage sein, Öl-, Wasser- und Schlammphase getrennt aufzunehmen und die Wasserphase nach Zwischenspeicherung und ggf. Behandlung in der mobilen Anlage wieder in die Abscheideranlage zurückzuführen. Die Anlagenteile für die Zwischenspeicherung müssen nach Durchführung des Entleerungsvorgangs vollständig entleert werden können, damit eine Verschleppung in die nächste zu entsorgende Abscheideranlage

¹ Situation in Sachsen: Sandfangrückstände und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Über die erforderlichen Nachweise erlangt die Behörde Kenntnis über Art und Einsatz der mobilen Anlage und prüft die Zulässigkeit der Entsorgung. Der Verbleib der Abfälle wird mit Hilfe des Begleitscheinverfahrens überwacht.

vermieden wird. Nach Landesrecht (z. B. Baden-Württemberg) kann ggf. die Benennung eines Betriebsverantwortlichen für die mobile Anlage erforderlich werden.

4. Durchführung des Entsorgungsvorgangs

Die einzelnen Fraktionen (Öl, Wasser, Schlamm/Sand) sind getrennt zu entnehmen. Eine Vermischung von Schlammfanginhalt und Leichtflüssigkeit darf auch während der Entnahme und dem Transport nicht erfolgen.

Vor Beginn der Wiedereinleitung ist zu prüfen, ob Kohlenwasserstoffe in dem für die Wiedereinleitung vorgesehenen Wasser erkennbar in emulgierter Form vorliegen. Beim Vorliegen von Emulsionen ist der Gesamthalt der Abscheideranlage gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Soweit bereits in dem in der stationären Anlage vorhandenen Abwasser Emulsionen vorliegen, sind die Ursachen durch deren Betreiber zu ermitteln und abzustellen.

Der Einsatz von Hilfschemikalien soll so weit wie möglich vermieden werden. Ggf. erforderliche Hilfschemikalien sollten nach Möglichkeit so gewählt werden, dass die Menge des anfallenden Abfalls nicht erhöht und dessen Verwertung oder Beseitigung nicht erschwert wird. Die Hilfschemikalien dürfen die Reinigungsleistung der stationären Behandlungsanlage nicht beeinträchtigen. Soweit das Abwasser aus der stationären Abscheideranlage ohne vorhergehende biologische Behandlung in ein Gewässer eingeleitet wird, sollten in der mobilen Abscheideranlage ausschließlich physikalische Verfahren eingesetzt und die ordnungsgemäße Wiederbefüllung der wässrigen Phase streng überwacht werden. In einzelnen Ländern (z. B. Hamburg) ist der Einsatz chemischer Hilfsstoffe untersagt und es dürfen nur mobile Anlagen eingesetzt werden, die ausschließlich auf der Grundlage von physikalischen Verfahren arbeiten.

Vor der Wiederinbetriebnahme ist die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Wasser zu füllen. Hierzu kann auch die gereinigte Wasserphase verwendet werden. Die Wiedereinleitung hat in der Regel über den Schlammfang zu erfolgen. Nach Füllung des Schlammfangs darf der Volumenstrom des eingeleiteten Wassers den der Auslegung der Abscheideranlage zugrunde gelegten Schmutzwasserzufluss (Q_s) nicht übersteigen. Um einen Austrag von Feststoffen aus dem Schlammfang weitgehend zu vermeiden, ist ggf. vor der weiteren Auffüllung des Abscheiders eine ausreichende Beruhigungszeit des Schlammfanginhalts einzuhalten.

5. Überwachung der Einleitung, Dokumentation der Ergebnisse

Im Betriebstagebuch für die stationäre Anlage sind unter Verwendung von **Anlage 1** mindestens folgende Daten zur Entleerung durch eine mobile Anlage zu erfassen:

- Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Entleerung,
- Name und Anschrift des Wartungs-/Entsorgungsunternehmens, Verantwortlicher vor Ort für die mobile Anlage
- Art der Behandlung (physikalische, chemische oder kombinierte Behandlung),
- Volumen der aus der Abscheideranlage entnommenen Stoffe,
- Mengen der zur Entsorgung anstehenden Abfälle, getrennt nach Sandfanginhalt, Ölschlamm und Leichtflüssigkeit,
- Menge und Qualität (z. B. Leitfähigkeit und pH-Wert, Gehalt an Kohlenwasserstoffen) der gereinigten und zurückgeleiteten Wasserphase,

- Art und Menge der ggf. eingesetzten Chemikalien,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen der mobilen Anlage, z. B. Abschaltungen durch die automatische Eigenüberwachung oder Emulsionen, die in dem zur Wiedereinleitung vorgesehenen Wasser enthalten sind, sowie
- Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände oder des gesamten Abscheiderinhalts durch Kopien der Sammelentsorgungsnachweise und Übernahme-scheine.²

Der Betreiber einer mobilen Anlage hat zum Nachweis der Eigenkontrolle und der ordnungsgemäßen Betriebsführung gegenüber dem Auftraggeber ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sollten für jeden Entsorgungsvorgang mindestens folgende Informationen enthalten sein:

- Auftraggeber, Datum und Uhrzeit der Entleerung, Ort der Entnahme (Bezeichnung des Abscheiders),
- Verantwortlicher vor Ort für die stationäre Anlage,
- Art des Betriebes, Benennung der Abwasserherkunft, z. B. entsprechend dem jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung
- Art und Menge der zur Entsorgung anstehenden Abfälle; Nenngröße des Schlammfangs/ Leichtflüssigkeitsabscheiders,
- Störungen der mobilen Anlage, z. B. Abschaltung durch die automatische Eigenüberwachung,
- Besondere Vorkommnisse, z. B. Vorliegen von stabilen Emulsionen, offensichtliche Mängel der zu entsorgenden Abscheideranlage.

Ersatzweise kann dem Betriebstagebuch eine Durchschrift/Kopie der ausgefüllten Anlage 1 beigelegt werden. Das Betriebstagebuch ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

6. Empfehlungen an den Betreiber des stationären Leichtflüssigkeitsabscheiders

Zur Absicherung empfiehlt es sich, zwischen Betreiber der mobilen Behandlungsanlage und Betreiber der stationären Anlage auf privatrechtlicher Grundlage hinreichende vertragliche Absprachen, insbesondere in Bezug auf Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, zu treffen.

7. Abfallrecht

Alle in der mobilen Anlage anfallenden Abfälle sind nachweislich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Bestehende Andienungspflichten sind zu beachten.³ Die Nachweise sind gemäß den Vorgaben der Nachweisordnung zu führen.

² Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gemeint sind hier Kopien der verwendeten Formulare entsprechend der Nachweisverordnung.

³ Im Freistaat Sachsen bestehen für die Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen keine Andienungspflichten.

**Vordruck für die Aufzeichnung der Ergebnisse der Eigenüberwachung
bei der Entwässerung von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten durch mobile Anlagen**

Nachweis über die Entnahme von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten (wird im Betriebstagebuch des Betreibers des stationären Leichtflüssigkeitsabscheiders abgeheftet)	
Entsorgungsfirma Name: PLZ/Ort: Straße:	
Bezeichnung der mobilen Anlage zur Entnahme von Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten: Fahrzeugnummer: Fahrzeugführer:	
Auftraggeber Name: PLZ/Ort: Straße:	
Ort der Anlage: Art des Betriebes (z. B. Kfz-Werkst. etc.): Abwasserherkunft (Anhang zur AbwV): Verantwortlicher vor Ort:	
Nenngroße des zu entsorgenden Leichtflüssigkeitsabscheiders: Nenngroße des zu entsorgenden Sandfanges:	
Uhrzeit der Entleerung des Leichtflüssigkeitsabscheiders: Uhrzeit der Rückführung des Abwassers:	
Einsatz von Chemikalien:	
Volumen des Leichtflüssigkeitsabscheiderinhaltes: m ³	
Volumen des getrennt entnommenen Altöls: m ³	
Volumen des getrennt entnommenen Schlammes: m ³	
Volumen des getrennt entnommenen Sandes: m ³	
Volumen des rückgeführten Abwassers: m ³	
Volumenstrom des rückgeführten Abwassers: l/s l/min	
Verfahrensablauf:	
Besondere Vorkommnisse:	
..... Datum/Unterschrift Verantwortlicher der mobilen Anlage Datum/Unterschrift Verantwortlicher der stationären Anlage